



unesco

Deutsche
UNESCO-Kommission

Leitfaden zur Nutzung des Namens, Akronyms und Logos der UNESCO und der Biosphärenreservatlogos durch die UNESCO-Biosphärenreservate in Deutschland

(aktualisierte Fassung vom 22. Oktober 2021)

I. Einführung:

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (im Weiteren UNESCO genannt) ist die einzige Organisation der Vereinten Nationen, die in ihrer Satzung die Bildung von Nationalkommissionen durch die Mitgliedstaaten vorsieht; für Deutschland ist dies die Deutsche UNESCO-Kommission (im Weiteren DUK genannt).

Die Nationalkommissionen sind nationale Verbindungsstellen des Mitgliedstaates in allen seine Beziehungen zur UNESCO betreffenden Angelegenheiten und sie sind als Verbindungsstellen in allen Angelegenheiten tätig, die für die UNESCO von Interesse sind. Sie sorgen u.a. auf nationaler Ebene für sinnvolle Kohärenz aller Netzwerke der von UNESCO-Konventionen oder zwischenstaatlichen Programmen anerkannten Stätten und Institutionen.

Im November 2007 hat die 34. Generalkonferenz der UNESCO „Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO“ („Richtlinien von 2007“) verabschiedet. Sie sind in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen unter www.unesco.de veröffentlicht; in englischer Sprache unter www.unesco.org.

Die Richtlinien von 2007 haben zwei Ziele:

- den Gebrauch des Namens, des Akronyms, des Logos der UNESCO durch alle dazu berechtigten Stellen weltweit zu fördern und zu vereinheitlichen und
- Missbrauch durch nicht berechnigte Stellen zu vermeiden bzw. zu verhindern.

Sowohl der Name, das Akronym und das Logo der UNESCO als auch das Logo des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (im Weiteren MAB genannt) sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die DUK den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr, u.a. mithilfe des Patent- und Markenrechts. Die Nutzung des Namens und des Akronyms der UNESCO und des Biosphärenreservatlogos (s.u.) ist grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Autorisierung durch die DUK möglich; falls aufgrund der UNESCO-Vorgaben oder aufgrund unklarer Sachlage zudem die Autorisierung durch die UNESCO erforderlich ist, holt die DUK diese ein. Allein die UNESCO ist berechnigt, das UNESCO-Logo ohne Zusatz zu verwenden.

Der Vorstand der DUK hat im Oktober 2008 die erste Fassung dieses Leitfadens zur Umsetzung der Richtlinien von 2007 in den zahlreichen UNESCO-Netzwerken in Deutschland (Welterbestätten, Biosphärenreservate, UNESCO-Lehrstühle, UNESCO-Projektschulen, UNESCO-Clubs, Einträge des Memory of the World Registers) verabschiedet. Kommentare und Verbesserungsvorschläge fließen in die regelmäßigen Aktualisierungen ein, die vorliegende Aktualisierung wurde vom Vorstand im Oktober 2021 beschlossen.

Dieser Leitfaden gilt für alle UNESCO-Biosphärenreservate in Deutschland. Er erläutert und veranschaulicht die Grundsätze der Nutzung des Namens, des Akronyms und Logos der UNESCO und des Biosphärenreservatlogos. Er soll die immer zahlreicher werdenden Nutzungen vereinheitlichen, missbräuchliche und uneindeutige Nutzungen vermeiden helfen und das Verfahren bei der Bereitstellung der Logos vereinfachen. Er ist Orientierungshilfe und enthält Handlungsanweisungen. In Zweifelsfällen ist die DUK zu konsultieren.

II. Das Biosphärenreservatslogo



Das **Biosphärenreservatslogo** ist eine genau definierte Kombination des Logos der UNESCO (Tempel) und des Emblems des MAB-Programms in der Verbindung eines "Blocks" sowie mit dem Akronym ihres Namens in Kleinbuchstaben sowie dem Wort Biosphärenreservat. Die exakt definierten Textbausteine dienen dazu, die Verbindung zwischen dem Biosphärenreservat und der UNESCO präzise zu definieren. Dieser Logoverbund ist zwingend, es ist nicht möglich, das Logo des MAB-Programms ohne das Logo der UNESCO (oder umgekehrt) zu verwenden. Auch sind Schriftarten, Schriftgrößen, Zeilenabstände und andere graphische Aspekte des Logos nicht veränderbar.

Das Biosphärenreservatslogo ist verwendbar in Blau (Pantone 300) auf Weiß, alternativ nur in Schwarz auf Weiß oder Schwarz auf transparent, in jedem Fall vor hellem Hintergrund, oder Weiß auf transparent, also vor dunklem Hintergrund. Die bisherige standardmäßige Logovariante, in der das MAB-Logo vierfarbig war, ist nun nicht mehr üblich.

Das Biosphärenreservatslogo ist standardmäßig im Rahmen des Markenbilds der Nationalen Naturlandschaften (NNL) zu verwenden, insbesondere in Verknüpfung mit dem „NNL-Logo des jeweiligen Biosphärenreservats“ (Punkt). Deshalb enthält das Biosphärenreservatslogo standardmäßig nicht den Namen des Biosphärenreservats, um Dopplungen zu vermeiden.

Das Biosphärenreservatslogo sollte möglichst vor einem gedeckten, nicht-gemusterten Farbhintergrund verwendet werden, insbesondere dann, wenn eine transparente Farbvariante genutzt wird. Im NNL-Markenbild ist dies der Fall; der Farbstandard für die Biosphärenreservate ist somit (je nach NNL-Farbhintergrund) Weiß oder Schwarz (in transparenter Variante). Wo die Verwendung vor einem gedeckten, nicht-gemusterten Farbhintergrund nicht möglich ist, muss die blaue oder schwarze Variante mit mindestens 30% (weißem) Weißraum um das Logo verwendet werden. Details zu den Vorgaben können bei der DUK erfragt werden.

Das Logo darf nicht in anderen Farben als Blau, Schwarz oder Weiß verwendet werden. Ebenso ist es nicht zulässig, bei der Verwendung einer der Farbvarianten für einzelnen Logo-Bestandteile von den Farbvorgaben abzuweichen.

Falls im Einzelfall das Biosphärenreservatslogo ohne das „NNL-Logo des jeweiligen Biosphärenreservats“ (Punkt) verwendet werden soll bzw. muss, kann in Rücksprache mit der DUK auch ein um den Namen des jeweiligen Biosphärenreservats erweitertes Logo verwendet werden.

III. Nutzung des Biosphärenreservatlogos:

(i) Nur die DUK kann die Nutzung des Biosphärenreservatlogos autorisieren; wo zusätzlich die UNESCO-Autorisierung nötig ist, holt dies die DUK ein. Durch Anerkennung einer Stätte als UNESCO-Biosphärenreservat erlangen die Verwaltungsstelle(n) des Biosphärenreservats das Recht auf Nutzung eines Biosphärenreservatlogos für nichtkommerzielle Zwecke. Zusätzlich zu den Verwaltungsstelle(n) können weitere autorisierte öffentliche Stellen eines Biosphärenreservats – z.B. im UNESCO-Antrag benannte, administrativ verantwortliche Behörden – dieses Recht erhalten. Die DUK autorisiert diese Behörden und Einrichtungen nach Anerkennung im Allgemeinen pauschal und unbefristet, das Biosphärenreservatlogo für nichtkommerzielle Zwecke selbst zu nutzen.

(ii) Die Autorisierung ist an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall die Beziehung des Biosphärenreservats zur UNESCO unmissverständlich deutlich ist. Die Verwaltungsstelle(n) erkennen die Verantwortung für alle rechtlichen Folgen der Nutzung an.

- (iii) Die Verwaltungsstelle(n) soll(en) das Biosphärenreservatslogo in der Außendarstellung durchgängig in allen nichtkommerziellen Zusammenhängen nutzen. Dies wird ausdrücklich gewünscht von der UNESCO und der DUK. Die DUK betrachtet die Verwaltungsstellen als Partner bei der Umsetzung dieses Leitfadens – nur gemeinsam kann Missbrauch des Biosphärenreservatlogos durch Dritte verhindert werden. Missbrauch besteht insbesondere dann, wenn der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen wird, ein Dritter stehe direkt mit der UNESCO oder der DUK in Verbindung oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.
- (iv) Die Verwaltungsstellen dürfen Biosphärenreservatslogo auch in Briefköpfen, Abbindern von E-Mails oder Header/Footer von Webseiten nutzen. In allen anderen Fällen ist für eine derartige Nutzung das Einverständnis der DUK einzuholen. Dies betrifft auch die Rechtsnachfolge veränderter Verwaltungsstellen.
- (v) Die Verwaltungsstellen dürfen Dritte nicht autorisieren, das Biosphärenreservatlogo zu nutzen.
- (vi) Die pauschale Autorisierung kann nachträglich auf weitere zuständige öffentliche Stellen und Einrichtungen und von diesen zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Stellen ausgeweitet werden. Dazu kann die Verwaltungsstelle der DUK jederzeit schriftlich begründete Vorschläge unterbreiten. Gleiches gilt für Rechtsnachfolger aufgelöster Behörden. Beispiel: Landratsämter, Regierungspräsidien, ggf. Landes- oder Bundesbehörden. In keinem Fall dürfen solche weiteren öffentlichen Stellen das Biosphärenreservatslogo in Briefköpfen oder in Header/Footer ihrer Webseiten übernehmen. Gleiches gilt für die Verwaltung von Kommunen auf der Fläche von UNESCO-Biosphärenreservaten.
- (vii) Einrichtungen wie Fördervereine oder Freundeskreise können grundsätzlich nicht pauschal autorisiert werden, das Biosphärenreservatlogo zu nutzen. Eine einmalige, zeitlich befristete Autorisierung für einzelne Projekte ist auf schriftlichen Antrag bei der DUK möglich.
- (viii) Eine kommerzielle Verwendung des Biosphärenreservatlogos ist nicht zulässig. Ein Beispiel für nicht zulässige kommerzielle Nutzung ist der Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit privaten Partnern wie Reiseveranstalter, Gastronomie und Hotellerie (zur Nutzung des Akronyms in Kooperationen siehe IV.v). Weitere Beispiele sind die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Merchandising und über den Buchhandel vertriebene kommerzielle Publikationen. Wissenschaftliche Publikationen für ein Spezialpublikum werden i.A. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet. Newsletter oder Websites der Verwaltungsstelle werden i.A. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet, selbst wenn darin vereinzelt Verweise auf kommerzielle Angebote enthalten sind. Gleiches gilt für Social Media Accounts – das Biosphärenreservatslogo darf jedoch nicht als Profilbild (o.ä.) verwendet werden. Hingegen signalisiert das Biosphärenreservatlogo direkt neben kommerziellen Angeboten in Katalogen oder auf Websites von Dritten (z.B. Führungen) i.A. eine Zertifizierung und ist dann nicht zulässig. In allen Zweifelsfällen sollte die DUK kontaktiert werden.
- (ix) Ausnahmen vom Verbot der kommerziellen Nutzung des Biosphärenreservatlogos bedürfen des Abschlusses eines eigenständigen Vertrags mit der DUK und/oder der UNESCO.
- (x) Das Biosphärenreservatlogo im für den Druck geeigneten EPS-Format wird von der DUK zur Verfügung gestellt, vollständig vektorisiert, in deutscher und englischer Sprache und in Blau auf weißem Hintergrund, Schwarz auf weißem Hintergrund, Schwarz auf transparentem Hintergrund und Weiß auf transparentem Hintergrund. Die Verwaltungsstellen tragen dafür Sorge, dass die Umwandlung in andere elektronische Formate vor Ort sachgemäß durchgeführt wird. Um das Biosphärenreservatlogo sollte angemessener (mindestens etwa dreißig Prozent der Logodimensionen) Weißraum bleiben. Veränderungen des Biosphärenreservatlogos, zum Beispiel durch Integration in ein eigenes Signet, sind nicht zulässig. Die DUK steht jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.
- (xi) Sollten mehrere Biosphärenreservate bzw. UNESCO-Stätten in einem Projekt, oder bei gemeinsamer Außendarstellung aufgrund geographischer Nähe oder inhaltlicher Übereinstimmung gemeinsam auftreten wollen, ist die DUK im Einzelfall zu konsultieren.
- (xii) Biosphärenreservate berichten jährlich in einer knappen schematischen Form (qualitativ und quantitativ) an die DUK über Umfang und Intensität der Nutzung des Biosphärenreservatslogos.

IV. Nutzung des Akronyms „UNESCO“:

(i) Grundsätzlich ist das Akronym „UNESCO“ in exakt demselben Umfang rechtlich geschützt wie das Logo der UNESCO. Somit gelten grundsätzlich alle Aussagen unter (III.) auch für die Bezeichnung „UNESCO-Biosphärenreservat“. Ein Biosphärenreservat erhält durch die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat keinen neuen Eigennamen, den es bedingungslos nutzen dürfte. Zugleich ist die Zahl der Möglichkeiten der gewollten und sinnvollen wie auch der ungewollten und missbräuchlichen Verwendung im Fall des Akronyms weitaus größer.

(ii) Rein deskriptive Verwendungen des Akronyms „UNESCO“ in den Fügungen „UNESCO-Biosphärenreservat“ sind in Fließtexten in nicht hervorgehobener Weise zulässig, sofern sie sachlich richtig und eindeutig sind und sofern das Akronym UNESCO graphisch nicht hervorgehoben wird (nicht: Fett- oder Kursivschreibung, Unterstreichung, andere Schriftgröße, -farbe oder -type).

Die deskriptive, also Tatsachen beschreibende Verwendung ist scharf abzugrenzen von plakativer kommerzieller Verwendung in Form von Slogans, Marketing Claims, Werbeformeln. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen werden, es bestehe eine nichtzutreffende Verbindung mit der UNESCO oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.

Beispiele:

- Nicht zulässig sind neue Fügungen wie „UNESCO-Biosphärenregion“ oder „UNESCO-Biosphäre“; ebenso falsche Formulierungen wie „UNESCO-Projekt“ anstelle von „UNESCO-Biosphärenreservat“.
- Nicht zulässig sind Fügungen wie „UNESCO-Hotel“ oder „UNESCO-Biosphärenhotel“.
- Zulässig im Fließtext sind Fügungen wie „Unser Hotel liegt im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön.“ oder „Unsere Wattwanderangebote im UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer finden Sie in dieser Broschüre.“
- Nicht zulässig sind plakative Werbeformeln in Katalogen oder Flyern wie „Freizeitparadies am UNESCO-Biosphärenreservat“ oder wie „Exklusive Übernachtung im UNESCO-Biosphärenreservat“.
- Nicht zulässig sind Werbeformeln auf Produkt-Etiketten „Mineralwasser aus dem UNESCO-Biosphärenreservat Rhön“; Ausnahmen sind möglich im Rahmen von Kooperationen (siehe IV.v).
- Nicht zulässig sind z.B. auch plakative Pressemitteilungen, die statt der Inhalte einer Kooperation mit einem Biosphärenreservat in Überschrift/Unterüberschrift ausschließlich den UNESCO-Bezug hervorheben, z.B. „Ein Euro pro XXX für UNESCO-Stätte XXX“.

In allen Zweifelsfällen ist die DUK zu kontaktieren.

(iii) Die Verwaltungsstelle darf und soll das Akronym UNESCO in den Fügungen „UNESCO-Biosphärenreservat“ durchgängig in allen nichtkommerziellen Zusammenhängen nutzen; dies umfasst auch graphisch hervorgehobene Verwendungen wie Überschriften und Titel von Publikationen. Die Verwaltungsstelle darf das Akronym UNESCO in den Fügungen „UNESCO-Biosphärenreservat“ auch in kommerziellen Zusammenhängen nutzen, sofern diese nicht plakativ sind, wie unter (IV.ii) beschrieben. Möglichst sollten Inhalte und Ziele des MAB-Programms (z.B. Modellregionen für nachhaltige Entwicklung) immer mit kommuniziert werden.

(iv) Die angemessene Nutzung von UNESCO-Akronym und/oder Logo in der Beschilderung des öffentlichen Raums ist erfahrungsgemäß eine Einzelfallentscheidung, die DUK ist hier zu kontaktieren; dies gilt für Hinweis-Schilder im Gelände ebenso wie für die Beschilderung an Autobahnen (u.a. touristische Unterrichtungstafeln), Ortseingängen, städtische Wege- und Parkleitsysteme, Wanderwege, etc.

(v) Falls „besonders geeignete Partner“ vor Ort auf der Basis transparenter und ehrgeiziger Auswahlkriterien bestimmt werden sollen, ist dies nur in enger und durchgängiger Abstimmung mit der DUK möglich.